

# **4. Deutscher Baugerichtstag**

Hamm, 11./12.05.2012

## **Die Empfehlungen des Kongresses**

## Arbeitskreis I - Bauvertragsrecht

---

Arbeitskreisleiter: RiBGH Prof. **Stefan Leupert**  
Stellv. Arbeitskreisleiter: Vors. Richter am OLG **Günther Jansen**  
Mitwirkende an der Podiumsdiskussion:  
**Richter am BGH Prof. Stefan Leupert**  
**Vorsitzender Richter am OLG Günther Jansen**  
**Prof. Dr. Jochen Glöckner, Konstanz**  
**Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla, Dortmund**  
**Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, Bochum**  
**RA Dr. Stefan Althaus, München**

### Thema

Reform des Bauvertragsrechts - Stand der Überlegungen  
und Weiterentwicklung der bisher erarbeiteten  
Regelungsvorschläge

## 1. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages empfiehlt die gesetzliche Einführung eines Eilverfahrens zur Vermeidung bzw. Beilegung von Streit über die Anordnung und Bezahlung von Nachtragsleistungen nach den von der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im BMJ hierzu erarbeiteten Grundsätzen.

## Abstimmungsergebnis



## 2. Empfehlung

Für den Fall, dass keine gesetzlichen Regelungen zur Einführungen eines (beschränkten) gerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens getroffen werden, empfiehlt der Arbeitskreis I des Baugerichtstages, ein solches Streitbeilegungsverfahren außergerichtlichen Gremien etwa im Rahmen eines (beschränkten) Adjudikationsverfahrens zu übertragen.

## Abstimmungsergebnis



### 3. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages empfiehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Inhalts, dass der Besteller, der die Baumaßnahme geplant und detailliert ausgeschrieben hat, zusätzlich erforderliche und geänderte Leistungen ebenfalls planen und dem Unternehmer ggfls. ein Leistungsverzeichnis zur Verfügung stellen muss, wenn der Unternehmer diese Aufgaben nicht freiwillig übernimmt.

### Abstimmungsergebnis



### 4. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages empfiehlt, vor dem Hintergrund der Einführung eines gerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens zur Sicherung der Liquidität des Unternehmers die gesetzliche Einführung eines grundsätzlich umfassenden, durch Zumutbarkeitskriterien und das Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe beschränkten Anordnungsrechts des Bestellers (Änderung der bisherigen Empfehlung 4 des AK I).

### Abstimmungsergebnis



## 5. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages empfiehlt, im Nachgang zur 4. Empfehlung des AK I des 3. Bauggerichtstages nochmals neu zu diskutieren und ggf. eine Empfehlung auszusprechen, ob sich das Anordnungsrecht des Bestellers auch auf die Bauzeit beziehen soll.

### Abstimmungsergebnis



### 6. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages empfiehlt, in Fortentwicklung der Empfehlung 3 des AK VI und der Empfehlung 5 des AK I gesetzliche Regelungen zur Bemessung von Nachtragsvergütungen einzuführen, mit denen das bisher überwiegend praktizierte Modell der (vor-)kalkulatorischen Preisfortschreibung dahingehend modifiziert wird, dass der Unternehmer eine Mehrvergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen nach den tatsächlich hierfür erforderlichen Kosten erhält, wobei eine widerlegbare Vermutung dafür besteht, dass die in seiner hinterlegten Kalkulation enthaltenen Werte diesen tatsächlich erforderlichen Kosten entsprechen.

#### Abstimmungsergebnis





### 7. Empfehlung

- Der Arbeitskreis I des Baugerechtstages empfiehlt, einen Arbeitskreis einzurichten, der diskutiert, und eine Empfehlung ausspricht,
- auf welche Weise der Gesetzgeber die gem. Art. 5 VerbraucherrechteRL 2011/83 zu schaffende Informationspflicht bei Verbraucherbauverträgen errichteten und ausgestalten sollte;
  - ob der Gesetzgeber außerhalb des Anwendungsbereichs der VerbraucherrechteRL analoge Informationspflichten bei Verbraucherverträgen begründen sollten („überschießende“ Umsetzung);
  - ob und wenn ja, mit welchem Ziel der Gesetzgeber bei bestimmten Verbraucherbauverträgen weitergehende Vorgaben für den Inhalt und die Rechtsfolgen unzureichender Leistungsbeschreibung machen sollte.

### Abstimmungsergebnis



### 8. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages empfiehlt, keine gesetzliche Regelung zur Form des vom Unternehmer zu erteilenden Bedenkenhinweises in das Gesetz aufzunehmen.

### Abstimmungsergebnis



## 9. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages hält an der von AK I bei dem 3. Baugerichtstag ausgesprochenen 3. Empfehlung zur Regelung der Abnahme mit Bauzustandsfeststellung nicht fest und stimmt dem von der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im BMJ auf dieser Grundlage entwickelten, modifizierten Regelungskonzept zu.

## Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis II – Vergaberecht

---

Arbeitskreisleiter: Rechtsanwalt **Prof. Dr. Ralf Leinemann**, Berlin

Stv. AK-Leiterin: Ass. iur. **Silvia Königsmann-Hölken**, Strassen NRW, Gelsenkirchen

1. Referentin: Richterin am OLG Düsseldorf **Anne-Christin Frister**
2. Referent: Rechtsanwalt **Dr. Matthias Krist**, Koblenz (FA für Verwaltungsrecht)

### Thema

**Effizienz und Rechtssicherheit bei Vergaben  
– Brauchen wir veränderte Regeln?**

### 1. These

*Empfiehl es sich, eine nähere Definition des Begriffs der „Wirtschaftlichkeit“ bzw. des „wirtschaftlichsten Angebots“ in das Vergaberecht aufzunehmen ?*



### 2. These

Empfiehl es sich, die Verpflichtung zur Nachforderung von Unterlagen nach § 16 Abs. 3 VOB/A durch eine Angleichung an § 16 Abs. 2 VOL/A in eine Option zur Nachforderung abzumildern ?



### 3. These

Wenn § 16 Abs. 3 VOB/A unverändert bleiben soll:  
Empfiehl es sich, eine Verlängerung der 6-Tages-Frist für  
die Nachreichung von Unterlagen durch eine ausdrückliche  
Ergänzung von § 16 Abs. 3 VOB/A zu ermöglichen ?



### 4. These

Empfiehl sich eine Klarstellung im Vergaberecht, dass eine Nachforderungspflicht auch für solche Nachweise besteht, die erst nach Angebotsabgabe auf Verlangen des Auftraggebers vorgelegt werden, dann aber noch unvollständig sind ?





### 5. These

Empfiehl sich eine Klarstellung im Vergaberecht, dass § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auch für Nachweise und Erklärungen gilt, die im Teilnahmewettbewerb einzureichen waren ?



### 6. These

Empfiehlst du die Schaffung einer Regelung, wonach Nebenangebote stets zugelassen sind und nur in begründeten Ausnahmefällen nicht berücksichtigt werden ?



### 7. These

Soll eine Regelung in das Vergaberecht aufgenommen werden, wonach Nebenangebote auch dann zu berücksichtigen sind, wenn das wirtschaftlichste Angebot allein anhand des Preises ausgewählt wird ?



### 8. These

Empfiehl sich eine Änderung der Vorschriften des GWB, mit der wieder zu der früheren Kostenregelung gemäß BGH, Beschl. v. 25.10.2005, X ZB 22/05, VergabeR 2006, 79, zurückgekehrt wird, wonach bei Rücknahme des Nachprüfungsantrages vor Ergehen eines Beschlusses der Vergabekammer keine Kostenerstattung an die übrigen Beteiligten stattfindet ?



### 9. These

Empfiehl sich eine Änderung der Vorschriften des KV (Anlage 1 zu § 3 GKG), wonach für einen Beschluß des OLG nach § 118 GWB über die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung nach KV 1630 eine 3-fache Gebühr anfällt, und zwar auch dann, wenn später ein Hauptsachebeschluß ergeht, der eine 4-fache Gebühr nach KV 1220 auslöst ?



### 10. These

Soll im Unterschwellenbereich bis zu einer gewissen Wertgrenze von etwa EUR 150.000,- eine freie Verfahrenswahl im Rahmen des § 3 VOB/A gestattet werden ?



### 11. These

Sollen im Unterschwellenbereich die Wertgrenzen in § 3 Abs. 3 Nr.1 VOB/A abgesenkt werden ?



### 12. These

Empfiehlst du die Schaffung neuer Regelungen im Vergaberecht, wonach die Verlängerung der Entscheidungszeit der Vergabekammer über 11 Wochen hinaus als Ablehnung entsprechend § 116 Abs. 2 GWB gilt, wenn nicht auch die Beteiligten einer weiteren Verlängerung zustimmen?





### 13. These

Empfiehl sich die Aufnahme eines klarstellenden Zusatzes in § 111 GWB, wonach sich die Akteneinsicht grundsätzlich jedenfalls auf den gesamten Vergabevermerk erstreckt?



## Arbeitskreis IV - Architekten- und Ingenieurrecht

---

Arbeitskreisleiter:	<b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt, Bonn</b>
Stellvertretender Arbeitskreisleiter:	<b>Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Koeble, Reutlingen</b>
Referenten:	<b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Dammert, Leipzig</b> <b>Rechtsanwalt Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach</b> <b>Architekt Dipl.-Ing. Klaus Dieter Siemon, Vellmar</b>
Mitwirkende an der Podiumsdiskussion:	<b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Mathias Preussner, Konstanz</b> <b>Rechtsanwalt Friedrich-Karl Scholtissek, Hamburg</b>

### Thema

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen für das  
Architektenvertragsrecht?

## 1. Empfehlung

### **In § 631a BGB wird folgende Regelung aufgenommen**

„Der Unternehmer eines Architekten- oder Ingenieurvertrags schuldet, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Erbringung der vereinbarten Planungsleistungen und die Überwachung der Ausführung der vom Besteller genehmigten Planung für ein Bauwerk.“

## Abstimmungsergebnis



### 2. Empfehlung

**In § 631a BGB wird folgende Regelung aufgenommen:**  
„Stehen die Ziele und Grundlagen der geschuldeten Planungsleistung noch nicht fest, ermittelt der Unternehmer diese nach den Vorgaben des Bestellers und legt sie ihm einschließlich einer Einschätzung der Gesamtkosten der Umsetzung seiner Planung zur Zustimmung vor.“

### Abstimmungsergebnis



### 3. Empfehlung

**In § 631a BGB wird folgende Regelung aufgenommen:**  
„Der Unternehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist zur Zustimmung setzen. Verweigert der Besteller die Zustimmung, kann der Unternehmer den Vertrag im übrigen kündigen.“

### Abstimmungsergebnis



### 4. Empfehlung

**In § 645 Abs. 1 Satz 3 BGB wird folgende Regelung aufgenommen:**

„Das gleiche gilt, wenn der Vertrag nach § 631a Satz 4 gekündigt wird.“

### Abstimmungsergebnis



### 5. Empfehlung

**In § 649 Satz 4 BGB wird folgende Regelung aufgenommen:**

„Die Vergütung nach Satz 2 beschränkt sich auf die erbrachten Leistungen, wenn der Besteller den Vertrag nach der Vorlage der Planungsgrundlagen nach § 631a Satz 2 kündigt.“

### Abstimmungsergebnis



### 6. Empfehlung

**In § 649 Satz 5 BGB wird folgende Regelung aufgenommen:**

„Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Vorlage der Planungsgrundlagen, bei Verbrauchern nur dann, wenn der Unternehmer auf dieses Kündigungsrecht und die Frist bei der Vorlage der Planungsgrundlagen hingewiesen hat.“

### Abstimmungsergebnis





### 7. Empfehlung

**In § 640 Abs. 1a BGB wird folgende Regelung aufgenommen:**

„Handelt es sich um einen Vertrag nach § 631a BGB, kann der Unternehmer mit der Abnahme des von ihm geplanten und überwachten Bauwerks die Teilabnahme seiner bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Planungs- und Überwachungsleistungen verlangen.“

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht

---

Arbeitskreisleiter:

**Prof. Jürgen Ulrich, Dortmund**

**Dipl.-Ing. (FH) Architekt Werner Seifert, Würzburg**

Referenten:

**Prof. Dr.-Ing. Rolf Katzenbach, Frankfurt/Main**

**Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Katrin Meins,  
Kiel**

### Thema

Bedarf es im Baurecht gesetzlicher (Neu-)Regelungen betreffend die Verwendung von Gerichts- und/oder Privatgutachten?

### 1.a Empfehlung

Das Privatgutachten wird gegenüber dem Gerichtsgutachten im Zivilprozess vielfach nicht ausreichend gewürdigt.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, das Privatgutachten in der ZPO zu regeln.

### Abstimmungsergebnis

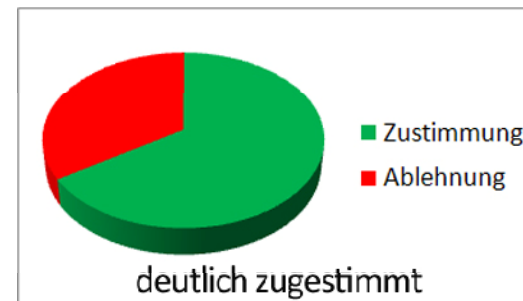


### 1.b Empfehlung

Das Privatgutachten wird gegenüber dem Gerichtsgutachten im Zivilprozess vielfach nicht ausreichend gewürdigt.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, die Verwertung des Privatgutachtens in der ZPO zu regeln.

### Abstimmungsergebnis



### 1.c Empfehlung

Das Privatgutachten wird gegenüber dem Gerichtsgutachten im Zivilprozess vielfach nicht ausreichend gewürdigt.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, die Einführung und die Verwertung des Privatgutachtens in der ZPO zu regeln.

### Abstimmungsergebnis



### 2. Empfehlung

Aus prozessökonomischen Gründen soll ein bereits vorhandenes Privatgutachten grundsätzlich verwendbar sein können.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, folgende Regelung als § 411 b neu in die ZPO einzufügen:

„(1) Die Begutachtung kann auf Antrag durch die Verwertung eines von einem Verfahrensbeteiligten in den Prozess eingeführten Sachverständigengutachtens dann ersetzt werden, wenn das Gutachten unter entsprechender Einhaltung des Verfahrens und der Form einer gerichtlich eingeholten Begutachtung erstellt worden ist.

(2) Den anderen Verfahrensbeteiligten hat das Gericht Gelegenheit zu geben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Einwendungen gegen die Verwertung mitzuteilen. Ordnet das Gericht alsdann die Verwertung an, sind binnen einer weiteren Frist die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen mitzuteilen. § 296 Abs. 1,4 gilt entsprechend.“

### Abstimmungsergebnis

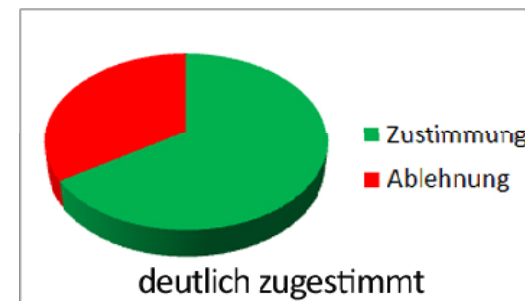


### 3. Empfehlung

Der Beweiswert des Privatgutachtens im Zivilprozess ist unklar.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, das Privatgutachten als eigenständiges Beweismittel in den Katalog der Beweismittel aufzunehmen.

### Abstimmungsergebnis



### 4. Empfehlung

In der Praxis zeigt sich, dass Privatgutachten in Urteilen bisweilen mit „Leerformeln“ abgehandelt werden.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, eine Regelung in die ZPO aufzunehmen, nach welcher das Gericht verpflichtet ist, ein von einer Partei eingereichtes Privatgutachten in den Entscheidungsgründen erkennbar inhaltlich zu würdigen.

### Abstimmungsergebnis





### 5. Empfehlung

Im Zivilprozess ist es dem Richter weitgehend freigestellt, dem Privatgutachter ein Fragerecht zuzubilligen.

Dem Privatgutachter ist in angemessenem Umfang die Befragung des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu gestatten.

### Abstimmungsergebnis



### 6. Empfehlung

Zur Frage der Befangenheit des privat tätig gewesenen Gerichtssachverständigen besteht eine uneinheitliche Rechtsprechung.

Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, das System des Beweisrechts in zivilrechtlichen Streitigkeiten durch Hinzufügung eines § 406 Abs. 1 S. 3 ZPO wie folgt abzuändern:

„Ein Ablehnungsgrund kann nicht allein daraus entnommen werden, dass der gerichtliche Sachverständige in derselben Angelegenheit bereits eine private Begutachtung vorgenommen hat.“

### Abstimmungsergebnis



### 7. Empfehlung

Die Erstattungsfähigkeit von Kosten für ein Privatgutachten, das vor oder während des Zivilprozesses eingeholt wird, als Rechtsverfolgungskosten ist gesetzlich nicht hinreichend geregelt und von subjektiver richterlicher Einschätzung abhängig.

Der deutsche Bauggerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber in § 91 ZPO zu regeln, dass bei Verwertung eines Privatgutachtens im Zivilprozess die dafür erforderlichen Kosten als Rechtsverfolgungskosten erstattungsfähig sind.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht

---

Arbeitskreisleiter:	<b>Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stür, Münster/Osnabrück</b>
Stellvertretender Arbeitskreisleiter:	<b>Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin</b>
Referenten:	<b>Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, Rheinische Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn</b> <b>Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Stephan Gatz, Leipzig</b> <b>Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Bonn</b> <b>Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart</b>

Stuttgart 21: Empfehlen sich Änderungen des Bau-,  
Fachplanungs- und Immissionsschutzrechts?

### 1. Empfehlung

Bürgerbeteiligung ist Grundlage und gelebte Praxis kommunaler Selbstverantwortung. Eine umfassende und qualitätsvolle Beteiligung der Bürger wird immer mehr zum Schlüssel für die Realisierbarkeit von Infrastrukturmaßnahmen (Energiewende etc.). Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung bedingen jedoch gerade in den Kommunen, dass diese einen sachlichen und auch finanziellen Gestaltungsspielraum haben. Eine verstärkte Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren muss die repräsentative Demokratie, die sich auf der Grundlage des Grundgesetzes in über 60 Jahren bewährt hat, stärken und durch eine frühe, umfassende sowie nachhaltige Partizipation der Bürger mit Leben erfüllen.

### Abstimmungsergebnis



### 2. Empfehlung

Die BauGB-Normen mit einer zweistufigen und frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind grundsätzlich ausreichend. Vorgaben, wie die frühzeitige Beteiligung gestaltet werden sollte, führen zu Einengungen und sind nicht erforderlich. Eine – auch gesetzliche - Stärkung der Mediationsverfahren oder die Einbindung eines Projektmanagers kann den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten senken helfen.

### Abstimmungsergebnis



### 3. Empfehlung

Die bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und die Absicht des Gesetzgebers, auch für Großvorhaben eine frühzeitige Beteiligung durch den (öffentlichen) Vorhabenträger vorzusehen (§ 25 Abs. 3 VwVfG), gehen in diese Richtung. Die Wirkungen solcher zusätzlicher Beteiligungsformen können allerdings nicht alle Probleme lösen.

*Zusatz: Die frühzeitige Beteiligung soll für öffentliche Vorhabenträger verpflichtend sein 50:50.*

### Abstimmungsergebnis



### 4. Empfehlung

Es ist vor allem Aufgabe der kommunalen Praxis und der Träger UVP-pflichtiger Vorhaben, die Beteiligungsverfahren attraktiv zu gestalten. Da die überwältigende Mehrheit der Öffentlichkeit keine oder wenig Kenntnis von komplexen Planungsverfahren hat, liegt hier eine Bringschuld der planenden Verwaltung. Eine Beteiligung über „Schwarze Bretter“ oder Amtsblätter reicht nicht aus. Vielmehr sind auch unmittelbare Beteiligungsformen einschließlich der elektronischen Kommunikation über das Internet zu nutzen.

### Abstimmungsergebnis





### 5. Empfehlung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss anschaulich, transparent und unmittelbar (zusammenfassende Erklärung) sowohl auf der Planungs- als auch der Zulassungsebene gestaltet werden. Zugleich ist die Kommunikation mit dem Bürger zu verbessern und durch ein professionalisiertes Verfahrensmanagement zu begleiten. Dazu kann auch eine stärkere Einbeziehung Externer sinnvoll sein. Gesetzliche Regelungen sind hierfür überwiegend nicht erforderlich; sie sollten sich in jedem Fall auf das "Ob" der Kommunikation beschränken, Zeitpunkt und Ausgestaltung jedoch den Beteiligten überlassen.

### Abstimmungsergebnis



### 6. Empfehlung

Insbesondere bei Großvorhaben müssen mit dem Ziel der Stärkung von Allgemeinwohlbelangen vermehrt die „leisen Bürger“, speziell jene, die sich nicht nur wegen der unmittelbaren Betroffenheit und damit häufig ablehnend zu einem Projekt äußern, frühzeitig eingebunden werden. Die erforderliche gesamtgesellschaftliche Zustimmung für Großvorhaben kann nur durch die Politik geschaffen und erhalten werden.

### Abstimmungsergebnis



### 7. Empfehlung

Eine materielle Entschlackung des geltenden Rechts kann Planungsprozesse unter Wahrung der betroffenen Belange beschleunigen.

*Zusatz: Angesichts der erheblichen Kosten umfassender und insbesondere früher Öffentlichkeitsbeteiligungen empfehlen sich klare Regelungen zur Finanzierung und Übertragbarkeit dieser Kosten sowie Ausgleichszahlungen für die Betroffenen (50:50).*

### Abstimmungsergebnis



### 8. Empfehlung

Planungsprozesse insbesondere für Großprojekte könnten durch eine Stärkung der informellen Verfahren sowie durch Verfallsdaten beschleunigt werden. Dabei sollten die Anforderungen der Gerichte an die Planungsträger und die von den Planungsträgern vorzunehmende Gesamtabwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit nicht überzogen werden.

### Abstimmungsergebnis



### 9. Empfehlung

Mediation in Zulassungsverfahren ist kein Allheilmittel. Eingesetzt werden sollte sie begleitend vor der Zulassungsentscheidung, und zwar in der Regel vor Stellung des Zulassungsantrages. Dann bietet die Mediation die Chance der mitgestaltenden Einflussnahme der Öffentlichkeit.

*Zusatz: Die Ergebnisse können dabei allerdings nicht verbindlich sein, denn dies würde jedenfalls in der Planfeststellung eine unzulässige Vorwegbindung der Planfeststellungsbehörde bedeuten. Hier können die Ergebnisse der Mediation nur über den Zulassungsantrag in die Entscheidung eingehen (50:50).*

### Abstimmungsergebnis



### 10. Empfehlung

Der Abschluss städtebaulicher Verträge ist für die Planung und Verwirklichung vor allem von städtebaulichen und sonstigen infrastrukturellen Großvorhaben ein in der planungs- und baurechtlichen Praxis sehr wichtiges Gestaltungsmittel.

### Abstimmungsergebnis



### 11. Empfehlung

Städtebauliche Verträge müssen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet sein, mit der sie in einem prozeduralen Austauschverhältnis stehen. Sie sind soweit möglich offen zu legen. Anpassungs-, Risiko-, Wertsicherungs(verzinsungs-) sowie Rücksichts- und Kündigungsklauseln sollten im Sinne einer „Crash-Vorsorge“ eingebunden werden und ggf. durch Schiedsvereinbarungen, einen wechselseitigen Verzicht auf Ersatzansprüche bei fehlgeschlagenen Vorhaben begleitet werden.

*Zusatz: Dies soll nur geschehen, soweit die städtebaulichen Verträge abwägungsrelevante Elemente enthalten (50:50).*

### Abstimmungsergebnis



### 12. Empfehlung

Durch Volksabstimmungen können z.B. Bauleitplanungsverfahren eingeleitet oder eingestellt werden. Auch können Empfehlungen abgegeben werden. Bindende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung oder gar die Abwägung selbst sind rechtlich nicht möglich.

### Abstimmungsergebnis





## Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

---

Arbeitskreisleiter: **Rechtsanwalt Dr. Florian Krause-Allenstein, Hamburg**

Stellvertretender Arbeitskreisleiter: **Ulrich Langen, Düsseldorf**

Referenten:  
**Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg**  
**Rechtsanwalt Wolfgang Lemke, Berlin**

### Thema

Ganzheitliche Ansätze der Versicherungswirtschaft  
(z.B. Multi-Risk-Versicherungen) zur Vermeidung  
von Baustreitigkeiten und besseren Konfliktlösung?

## 1. Empfehlung

Ganzheitliche Lösungen der Versicherungswirtschaft können dazu beitragen, Rechtsstreitigkeiten zu reduzieren und schneller als bisher zufriedenstellende Konfliktlösungen für alle Beteiligten herbeizuführen.

## Abstimmungsergebnis



### 2. Empfehlung

Der Gesetzgeber sollte im Rahmen der geplanten gesetzlichen Verpflichtung des Unternehmers, Fertigstellungs- und Mängelhaftungsrisiken abzusichern, eine vergleichbare Alternative durch Versicherungslösungen mit in das Gesetz aufnehmen.

### Abstimmungsergebnis



### 3. Empfehlung

Der Versicherungsschutz soll Fertigstellungs- und Mängelhaftungsrisiken umfassen.

### Abstimmungsergebnis



### 4. Empfehlung

Der Versicherungsschutz kann einen Regressverzicht für etwaige Ansprüche gegen mitversicherte Schadenverursacher beinhalten, insbesondere bei einer Qualitätssicherung (z.B. Präqualifizierung und baubegleitende Qualitätsüberwachung).

### Abstimmungsergebnis



### 5. Empfehlung

Die Versicherung muss projektbezogen ausgestaltet sein mit einem Direktanspruch des Bauherrn gegenüber der Versicherung.

### Abstimmungsergebnis



### 6. Empfehlung

Die Mindestversicherungssumme muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Für Erfüllungs- und Mängelhaftungsrisiken kann ein Sublimit vorgesehen werden, das der Höhe nach den durchschnittlichen Schäden bei Verbraucherobjekten entspricht.

### Abstimmungsergebnis



Wir freuen uns, Sie auf dem  
5. Deutschen Baugerechtstag am  
**23./24.05.2014**  
in Hamm (Westf.)  
wieder begrüßen zu dürfen.